

# Gesellschaftsvertrag CLAIM gGmbH

## § 1 Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: CLAIM gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) CLAIM setzt sich für die allgemeinen Menschenrechte und ein gleichberechtigtes, demokratisches Zusammenleben ein. Kern der Arbeit ist das Engagement gegen antimuslimischen Rassismus (amR), Islam- und Muslimfeindlichkeit (IMF) sowie gegen weitere Formen der Menschenfeindlichkeit und Rassismen.
- (2) CLAIM arbeitet an der Schnittstelle zu Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung, schafft effektive Strukturen für fachlichen Austausch und Kooperation in Deutschland und in Europa und leistet einen Transfer von Expertise und Best Practice in Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Adressiert werden sowohl Betroffene von Diskriminierung als auch Menschen in einer privilegierten politischen und gesellschaftlichen Position. CLAIM begleitet, berät und stärkt Akteur\*innen, ihre Strukturen, Kompetenzen und Organisationen hinsichtlich (Anti-)Diskriminierung sowie Diversitätsorientierung in allen gesellschaftlichen Bereichen. CLAIM unterstützt zivilgesellschaftliche Organisationen, Projekte, und Akteur\*innen, die sich für Teilhabe und den Abbau struktureller Diskriminierung einsetzen, notwendige Kompetenzen weiter auszubauen.
- (3) Durch zielgruppenspezifische Kommunikationsmaßnahmen schafft CLAIM bundesweite Sichtbarkeit für antimuslimische und rassistische Tendenzen und deren Auswirkungen und fokussiert dabei unterschiedliche Zielgruppen. Durch wissenschaftliche und praxisbezogene Impulse und Kurzanalysen fördert CLAIM die evidenzbasierte Forschung zu antimuslimischem Rassismus in Deutschland und Europa. CLAIM arbeitet zudem an einer Verbesserung der Datenlage und des Monitorings antimuslimischer Vorfälle oberhalb und unterhalb der Strafbarkeit durch einheitliche Standards, Dokumentation und Sichtbarmachung der Fälle. Ein phänomenübergreifender Ansatz ist zentraler Kern der Arbeit und zentrales Selbstverständnis der Gesellschaft – dazu zählen unter anderem der Austausch und die Zusammenarbeit mit Institutionen und Akteur\*innen, die sich für die Belange und Interessen für von Rassismus, Antisemitismus und struktureller Diskriminierung betroffenen Gruppen einsetzen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zwecke der Gesellschaft im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung sind:
  - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),

- b. die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- c. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten mit rechtem, rassistischem oder antisemitischem Hintergrund (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

(5) Diese Zwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:

- a. Der Zweck unter § 2 Abs. 4 (a) wird gefördert u.a. durch ein kontinuierliches Monitoring, wobei Daten zu rassistischen Vorfällen erhoben und mit wissenschaftlichen Methoden ausgewertet werden. Des Weiteren werden (projektbezogene) Studien und Analysen initiiert. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Arbeit ein und werden der (Fach-)Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen der akademischen Forschung und Zivilgesellschaft zum besseren Verständnis und zur Entwicklung von praxisnahen Lösungen beitragen. Zudem wird dieser Zweck gefördert durch die Organisation von Fachveranstaltungen und/oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen sowie die Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten.
- b. Die Zwecke unter § 2 Abs. 4 (b) werden gefördert u. a. durch die Sensibilisierung und Aufklärung von staatlichen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen sowie der breiten Öffentlichkeit über Rassismus und konkret antimuslimischen Rassismus und seine Folgen sowie das Erarbeiten von Möglichkeiten zu seiner Prävention und Bekämpfung. Dies kann beispielsweise durch Workshops, Informationsveranstaltungen oder digitale Angebote geschehen. Hierzu zählen auch die Durchführung von Qualifizierungs-, Austausch- und Diskussionsforen sowie Fortbildungsmaßnahmen zu Rassismus und antimuslimischem Rassismus für Zivilgesellschaft und Verwaltung.
- c. Die Zwecke unter § 2 Abs. 4 (c) werden gefördert u. a. durch (i) die Initiierung und Umsetzung von Projekten gegen bzw. zur Intervention und Prävention von antimuslimischem Rassismus und Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie weiterer Rassismen, durch (ii) die strukturelle Unterstützung, Vernetzung und Koordination von zivilgesellschaftlichen Organisationen (auch zivilen Beratungsstellen) und Aktionen, die gegen antimuslimischen Rassismus und Rassismen eintreten, (iii) die Bereitstellung und Verteilung von unterstützenden Informations- und Aktionsmaterialien zum Thema (antimuslimischer) Rassismus, durch (iv) die Umsetzung von Empowerment- und Austauschangeboten für Betroffene von Rassismus sowie (v) Erstellung von Analysen, Konzepten, Handlungsempfehlungen und Informationsangeboten zur Erreichung und Sensibilisierung von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus.

### § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 25 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro (Geschäftsanteile Nr. 1-25)

- (2) Die Stammeinlage wird übernommen von:
- a) Frau Güzin Ceyhan, [REDACTED], zehn Geschäftsanteile in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro, insgesamt 10.000,00 Euro (Ifd. Nr. 1-10);
  - b) Frau Rima Hanano, [REDACTED], zehn Geschäftsanteile in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro, insgesamt 10.000,00 Euro (Ifd. Nr. 11-20);
  - c) Frau Jessica Bajinski, [REDACTED], fünf Geschäftsanteile in Höhe von jeweils 1.000,00 Euro, insgesamt 5.000,00 Euro (Ifd. Nr. 21-25).
- (3) Die Leistung auf die übernommenen Stammeinlagen ist sofort in Höhe von 50% zu bewirken. Die restlichen 50% sind unverzüglich nach Anforderung durch die Gesellschaft zu leisten.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter\*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter\*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter\*innen erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 5 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter\*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter\*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung oder der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten mit rechtem, rassistischem oder antisemitischem Hintergrund.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

#### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen. Ist nur ein\*e Geschäftsführer\*in vorhanden, so vertritt er\*sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\*innen oder durch ein\*e Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einem\*r Prokurist\*in vertreten.

- (2) Durch Gesellschafter\*innenbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer\*innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafter\*innenversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.
- (4) Vorstehende Absätze gelten entsprechend im Falle der Liquidation der Gesellschaft für die Liquidator\*innen.

## § 7 Gesellschafter\*innenversammlung

- (1) Eine Gesellschafter\*innenversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafter\*innenversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so ist die Einberufung durch eine\*n der Geschäftsführer\*innen ausreichend.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafter\*innenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter\*innen mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einberufung durch E-Mail ist ebenfalls zulässig und erfolgt bei Einladungen per Post immer auch zusätzlich.
- (4) Jede\*r Gesellschafter\*in kann sich in der Gesellschafter\*innenversammlung durch eine\*n Mitgesellschafter\*in vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können durch Gesellschafter\*innenbeschluss zugelassen werden. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Gesellschafter\*innenversammlung wird von einem\*einer aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet, der\*die für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschafter\*innen spätestens vier Wochen nach der Gesellschafter\*innenversammlung elektronisch zu übersenden.
- (6) Die Gesellschafter\*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafter\*innenversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafter\*innenversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (7) Gesellschafter\*innenversammlungen können auch per Telefon-/Video-Konferenz oder web-Meeting abgehalten werden, sofern die Beschlussgegenstände nicht notariell zu beurkunden sind. Die

Zustimmung sämtlicher Gesellschafter\*innen zur Abhaltung per Telefon-/Video-Konferenz oder web-Meeting hat schriftlich (auch E-Mail) zu erfolgen.

- (8) Zur Gesellschafter\*innenversammlung können Mitglieder \*innen der Geschäftsführung, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen hinzugezogen werden, soweit die Gesellschafter\*innen deren Anhörung für erforderlich halten.

## § 8 Gesellschafter\*innenbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter\*innenbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafter\*innenversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter\*innen sich schriftlich (auch E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen (auch E-Mail) Abstimmung einverstanden erklären.
- (2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch E-Mail) ist von der Versammlungsleitung der vorangegangenen Gesellschafter\*innenversammlung, hilfsweise von dem\*der Initiator\*in der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschafter\*innen unverzüglich zu übersenden.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafter\*innenbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafter\*innenbeschlusses zulässig.
- (4) Die Gesellschafter\*innen fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- Änderungen des Gesellschaftszwecks,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer\*innen,
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen,
- Liquidation der Gesellschaft.

- (5) Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem\*der Versammlungsleiter\*in unterzeichnet werden. Werden alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft von einem\*einer Gesellschafter\*in gehalten, so hat diese\*r unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

## § 9 Beirat

- (1) Die Gesellschafter\*innenversammlung kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat berät die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafter\*innen können per Beschluss eine Geschäftsordnung für den Beirat verabschieden.

## § 10 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschafter\*innen zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (2) Die Gesellschafter\*innen stellen innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss fest.

## § 11 Einziehung, Verfügungen über und Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des\*der betroffenen Gesellschafters\*in jederzeit zulässig. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
  - a. ein\*e Gesellschafter\*in seine\*ihre Gesellschaftspflicht grob verletzt;
  - b. über das Vermögen eines\*einer Gesellschafters\*in das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
  - c. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Geschäftsanteilen eines\*einer Gesellschafters\*in vorgenommen werden und es dem\*der Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den\*die vollstreckende\*n Gläubiger\*in befriedigen, wobei der\*die betroffene Gesellschafter\*in der Befriedigung nicht widersprechen kann;
  - d. ein\*e Gesellschafter\*in austritt oder verstirbt.
- (2) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafter\*innenbeschluss ohne Mitwirkung des\*der betroffenen Gesellschafters\*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafter\*innenversammlung bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von der Gesellschafter\*innenversammlung zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.
- (4) Will ein\*e Gesellschafter\*in seinen\*ihren Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er\*sie den Anteil zunächst den übrigen Gesellschafter\*innen zum Kauf anzubieten. Die Veräußerung an eine\*n Dritte\*n darf erst erfolgen, wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter\*innen von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den\*die veräußerungswillige\*n Gesellschafter\*in von der

Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung ihres\*seines Geschäftsanteils an eine\*n Dritte\*n Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 5 bleibt unberührt.

- (5) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter\*innen.

## § 12 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jede\*r Gesellschafter\*in kann seinen\*ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat schriftlich (auch E-Mail) an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des\*der ausscheidenden Gesellschafters\*in einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des\*der austretenden Gesellschafters\*in.

## § 13 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung oder eine\*n oder mehrere von der Gesellschafter\*innenversammlung bestimmte Liquidator\*innen.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister, Bankgebühren sowie evtl. anfallende Steuern darf die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 Euro tragen. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründungsgesellschafter\*innen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.



- (4) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.